

Badeordnung

§ 1 Zweck der Badeordnung

- 1) Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher in seinem eigenen Interesse.
- 2) Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit der Lösung der Eintrittskarte unterwirft sich der Badegast den Bestimmungen der Badeordnung sowie allen sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen.
- 3) Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereine- oder Übungsleiter für die Beachtung der Badeordnung mitverantwortlich.

§ 2 Badegäste

- 1) Die Benutzung der Bäder steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgeschlossen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten, Epileptiker, Geisteskranke und Betrunkene.
- 2) Personen mit offenen Wunden, Hautausschlägen oder anderen Anstoß erregenden Krankheiten werden zum Freibad nicht zugelassen.
- 3) Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3 Eintrittskarten

- 1) Der Badegast erhält gegen Zahlung des festgesetzten Benutzungsentgeltes eine Eintrittskarte. Die Eintrittskarten sind nicht übertragbar und berechtigen nur zum Aufenthalt während der festgesetzten Badezeiten gemäß § 5 dieser Badeordnung, nicht jedoch zum Besuch von Veranstaltungen außerhalb der festgesetzten Badezeiten, sofern zu deren Besuch ein besonderer Eintritt erhoben wird. Es gelten die in einem besonderen Aushang festgesetzten Benutzungsentgelte.
- 2) Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe.
- 3) Die Eintrittskarte ist dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen; der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet.

§ 4 Betriebszeiten

- 1) Die Betriebszeiten werden wie folgt festgesetzt:

im Schwimmbad Steinau-Innenstadt

von der 1. Öffnung bis 31.05. eines jeden Jahres	von 09.30 Uhr bis 20.00 Uhr
vom 01. Juni bis 31. August	von 09.00 Uhr bis 20.00 Uhr
vom 01. September bis Ende der Saison	von 09.30 Uhr bis 19.00 Uhr

im Schwimmbad, Stadtteil Ulmbach

von der 1. Öffnung bis 31.05. eines jeden Jahres	von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr
vom 01. Juni bis 31. August	von 11.00 Uhr bis 20.00 Uhr
vom 01. September bis Ende der Saison	von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr

- 2) Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise für Besucher gesperrt werden.

§ 5 Badezeiten

- 1) Die Benutzung des Freischwimmbades ist zeitlich begrenzt. Nach Ablauf der Badezeit hat der Badegast das Bad sofort zu verlassen.
- 2) Die Badezeit endet jeweils $\frac{1}{4}$ Stunde vor den in § 4 festgelegten täglichen Betriebszeiten.
- 3) Die Stadtverwaltung kann bei starkem Besuch oder bei besonderen Anlässen die Badezeit allgemein oder für bestimmte Becken beschränken.
- 4) Bei Regen und Tagestemperaturen unter 16°C bleibt das Freischwimmbad geschlossen oder kann in witterungsbedingten Ausnahmefällen jederzeit zwischendurch geschlossen werden. Die Anordnung der Schließung trifft der Bäderbetriebsleiter.

§ 6 Aufbewahrung von Geld und Wertsachen

Geld, Wertsachen und andere größere Gegenstände (Koffer u.a.) können zur Aufbewahrung gegen eine Gebühr in den Schließfächern des Schwimmbades hinterlegt werden. Eine Haftung für entwendete oder verloren gegangene Gegenstände wird nicht übernommen.

§ 7 Wäschebenutzung

Leihwäsche wird nicht ausgegeben.

§ 8 Badebenutzung

- 1) Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung ist untersagt und verpflichtet zum Schadensersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden. Bei Verunreinigungen wird ein Reinigungsentgelt bis zu 20,- € erhoben, das an der Kasse zu bezahlen ist.
- 2) Findet ein Badegast die zu benutzende Badeeinrichtung verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dies sofort dem Badepersonal mitzuteilen. Nachträgliche Beschwerden oder Einsprüche können nicht berücksichtigt werden.
- 3) Fahrzeuge (einschließlich Fahrräder) sind außerhalb des umzäunten Gebäudes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen.

§ 9 Verhalten im Bad

- 1) Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 2) Nicht gestattet ist u.a.
 - a) Lärm, Singen, Pfeifen und der Betrieb von Rundfunkgeräten, Plattenspielern und Musikinstrumenten,
 - b) Rauchen in sämtlichen Räumen,
 - c) Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser,
 - d) Liegenlassen von Abfällen, Glas und sonstigen Gegenständen,
 - e) Mitbringen von Hunden
 - f) das unbefugte fotografieren von Badegästen (auch mit Handys),
 - g) Konsum von Cannabis.
- 3) Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit finden auch im Schwimmbad entsprechende Anwendung. Zuwiderhandlungen können gemäß § 13 Absatz 3 mit einem Platzverweis geahndet werden.

§ 10 Betriebshaftung

Für Geld, Wertsachen und Fundgegenstände sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge.

§ 11 Fundgegenstände

Gegenstände, die in den Bädern gefunden werden, sind an der Kasse abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 12 Wünsche und Beschwerden

Etwaige Wünsche und Beschwerden der Badegäste nimmt der Bademeister entgegen. Er schafft, wenn möglich, sofort Abhilfe. Weitergehende Wünsche und Beschwerden können schriftlich an der Kasse oder bei der Stadtverwaltung vorgebracht werden.

§ 13 Aufsicht

- 1) Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung und für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
- 2) Das Badepersonal ist angewiesen, sich den Badegästen gegenüber höflich und zuvorkommend zu verhalten. Dem Badepersonal ist es untersagt, Trinkgelder oder Geschenke zu erbitten oder zu fordern.
- 3) Den Aufsichtspersonen obliegt die Ausübung des Hausrechts. Sie sind insbesondere befugt, Personen die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 - b) andere Badegäste belästigen,
 - c) trotz Ermahnung gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen

aus dem Bad zu verweisen. Widersetzung zieht Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch und den Ausschluss von der Benutzung der Bäder für einen von der Stadt festzusetzenden Zeitraum nach sich.

- 4) Den in Ziffer 3 genannten Personen kann der Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagt werden.
- 5) Im Fall der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.

§ 14 Badebekleidung

- 1) Der Aufenthalt in dem Freischwimmbad ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badebekleidung diesen Anforderungen entspricht, trifft alleine der Bademeister.

- 2) Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden.
- 3) Badebekleidung darf im Schwimmbecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

§ 15 Körperreinigung

- 1) Der Badegast hat vor dem Betreten des Schwimmbeckens unter den Brausen den Körper gründlich zu waschen. Bei großem Andrang besteht kein Anspruch auf alleinige Benutzung der Brause.
- 2) Im Schwimmbecken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet.
- 3) Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Schwimmbeckens die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung der Räumlichkeiten und insbesondere des Badewassers ist zu vermeiden.

§ 16 Verhalten im Bad

- 1) Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmer oder Planschbecken benutzen.
- 2) Die Benutzung der Sprungbretter erfolgt auf eigene Gefahr und ist nur zu den freigegebenen Zeiten gestattet. Das Unterschwimmen des Sprungbrettes ist unzulässig.
- 3) Neben den Bestimmungen des § 9 ist in dem Freischwimmbad vor allem noch folgendes zu beachten:

Es ist nicht gestattet,

- a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben,
 - b) vor der Galerie und vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen,
 - c) auf dem Beckenumgang zu rennen oder an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen,
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen,
- 4) Schwimmbecken und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.

§ 17 Kassenschluss

Letzter Einlass in das Schwimmbad erfolgt ½ Stunde vor Betriebsende.

§ 18 Zutritt

- 1) Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden.
- 2) Das Betreten von abgesperrten Rasenteilen ist untersagt.
- 3) Private Schwimmlehrer bedürfen zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht der besonderen Erlaubnis des Badbetreibers.
- 4) Der Besuch des Freischwimmbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.
- 5) Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Stadtverwaltung besonders geregelt.

§ 19 Sonstiges

- 1) Das Ballspielen ist nur auf den hierfür vorgesehenen Plätzen gestattet. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.
- 2) Für den Kioskbetrieb gelten die dort angeschlagenen besonderen Bestimmungen des Pächters.

Steinau an der Straße, den 09. Mai 2024

Der Magistrat der
Stadt Steinau an der Straße

Zimmermann
Bürgermeister